

**Zweite Anordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend
am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik
und die Förderung der Jugend in Schule
und Beruf, bei Sport und Erholung.**

Vom 8. Februar 1951

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) — im nachstehenden „Jugendgesetz“ genannt — hat die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik beim Kampf um die Erhaltung des Friedens und die Herstellung der demokratischen Einheit Deutschlands und bei der friedlichen Aufbauarbeit hervorragende Leistungen vollbracht. Sie hat sich nunmehr die bedeutsame Aufgabe gestellt, den Feldzug zur Wissenschaft und Kultur zu führen, um sich hierdurch für weitere große Leistungen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu qualifizieren. Zur tatkräftigen Unterstützung dieser für die Zukunft unseres Volkes so entscheidenden Bestrebungen und um entsprechend Artikel 34, 35 und 39 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Jugend alle Möglichkeiten zur allseitigen Entfaltung ihrer Kräfte zu geben, wird folgendes angeordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde ist der Freien Deutschen Jugend kostenlos ein Jugendheim zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltung dieser Jugendheime hat aus den Haushalten der Gemeinden zu erfolgen. Ist in der Gemeinde ein Kulturhaus vorhanden, so sind darin die notwendigen Räume bereitzustellen. In den Orten, in denen weder ein Kulturhaus noch ein Jugendheim vorhanden ist, sind der Freien Deutschen Jugend anderweitig entsprechende Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Irgendwelche Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. sind gemäß Anordnung vom 25. Mai 1950 zur Durchführung des Jugendgesetzes (GBl. S. 445) ZuAbschn. I, § 2 (Abs. 5), ebenfalls vom Haushalt der Gemeinde zu tragen. In Orten mit weniger als 200 Einwohnern können auch Schulräume zur Benutzung für die Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Ist in einer Gemeinde kein Jugendheim vorhanden, so ist der Bürgermeister verpflichtet, mit Hilfe des Wohnungsamtes oder der diese Funktion ausübenden Verwaltungsstelle für die Bereitstellung geeigneter Räume zu sorgen, die von der Gemeindeverwaltung zu mieten sind.

§ 3

Gemeinden, bei denen Verwaltungsorgane für Jugendhilfe und Heimerziehung bestehen, übertragen die Verwaltung der Jugendheime diesen Stellen. In allen anderen Orten wird die Verwaltung von den Organen übernommen, die die Liegenschaftsverwaltung ausüben.

§ 4

Die Verwaltungsorgane jeder Gemeinde haben der demokratischen Sportbewegung und für die Durchführung der Körpererziehung in den Schulen Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, wobei die Mindestgröße einer solchen Sportstätte 0,75 ha betragen soll.

§ 5

Bis zum 1. Juni 1951 sind alle Sportstätten, die zur Zeit nicht ihrer Zweckbestimmung dienen, ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Ausnahme-gesuche sind ausführlich begründet mit einer Stellungnahme des Kreisreferenten für Jugendfragen und Leibesübungen bis zum 15. April 1951 dem Ministerium des Innern des Landes zuzuleiten, das die Anträge mit einer Stellungnahme des Büros für Jugendfragen und Leibesübungen des Landes bis zum 15. Mai 1951 dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen hierüber endgültig.

§ 6

(1) Zur Finanzierung der in den §§ 1 bis 5 genannten Aufgaben sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beschlüsse über Verwaltungseinsparungen zu fassen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Regierungen der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden verfügen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen über diese Einsparungen, die vornehmlich für den obengenannten Zweck zu verwenden sind.

(2) Dasselbe gilt für die in der Anordnung vom 25. Mai 1950 zur Durchführung des Jugendgesetzes (GBl. S. 445) genannten Pionier- und FDJ-Zimmer (Zu Abschn. I, § 2).

§ 7

Die für die Errichtung und Einrichtung der in den §§ 1 bis 6 genannten Objekte notwendigen Materialien sind in den Plan zur Mobilisierung der örtlichen Reserven aufzunehmen und vordringlich bereitzustellen.

§ 8

Alle Verwaltungsorgane werden angewiesen, die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere der Jugendlichen und der Sportler, für die Durchführung aller in dieser Anordnung genannten Aufgaben in starkem Maße einzubeziehen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

**Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Ulbricht**